b) «Konstitutionelle Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung»

Die Gerichte sind in ihren Entscheidungen gemäss Art. 95 Abs. 2 LV persönlich und sachlich unabhängig.²⁵⁰ Darüber hinaus sind die Richter nicht an Präjudizien gebunden und entscheiden nach eigner Rechtsüberzeugung.²⁵¹ Das heisst, eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung derselben Rechtsfrage, ist zwischen den Gerichten zulässig. Die Entscheidungen sind in richterlicher Unabhängigkeit ergangen und es liegt keine gleichheitswidrige oder qualifiziert unsachliche (willkürliche) Rechtsanwendung vor, wenn die Gerichte aufsteigend bis zum Obersten Gerichtshof unterschiedliche, begründete Rechtsauffassungen vertreten. Die unterschiedlichen Interpretationen widerspiegeln nur die Meinungsvielfalt in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft. Entscheidungen eines Gerichts, die von der Entscheidung eines anderen Gerichts abweichen, verstossen allein deshalb weder gegen den Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 LV noch gegen das ungeschriebene Grundrecht Willkürverbot.²⁵²

c) Rechtsanwendung durch dezentralisierte Verwaltungsbehörden

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts verletzt eine unterschiedliche Rechtsanwendung von Bundesrecht durch kantonale Behörden den Gleichheitssatz nicht. Dies ergibt sich notwendigerweise aus dem Grundsatz des Föderalismus. Behörden in verschiedenen Kantonen, das heisst Behörden mit unterschiedlicher örtlicher Zuständigkeit

Art. 95 Abs. 2 LV lautet: «Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig. Sie haben ihren Entscheidungen und Urteilen Gründe beizufügen. Einwirkungen durch nichtrichterliche Organe auf die Rechtsprechung sind nur soweit zulässig, als sie die Verfassung ausdrücklich vorsieht (Art. 12).» Vgl. dazu auch Batliner, Verfassungsstaat, S. 110 ff.

²⁵¹ Vgl. statt vieler: Rechberger/Simotta, Rz 44.

²⁵² Vgl. StGH 1986/5, Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, S. 46 (48); StGH 1988/4, Urteil vom 30./31. Mai 1990, LES 1991, S. 1 (3). Siehe S. 208. Vgl. dazu auch Kley, Grundriss, S. 217 f. mit weiteren Nachweisen zur liechtensteinischen Rechtsprechung sowie mit Hinweis zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 87, S. 273 (278 f.). Siehe auch von Lindeiner, S. 120 f.